

Handlungshilfe für Vorsorge und für Todesfälle

bitte beachten Sie, dass dies nur eine Handlungshilfe ist und keine rechtliche oder sonstige Beratung ersetzt. Ebenfalls kann diese Liste keinen Vollständigkeitsanspruch erfüllen.

I: Vorsorge

letztwillige Verfügungen

Testament		Erbverträge	Vermächtnisse	Schenkungen vorab
eigenhändig	notariell	notariell	eigenhändig/notariell	notariell

Bei Beteiligungen des Erblassers an Personengesellschaften und auch Kapitalgesellschaften ist bei Erstellung des Testaments unbedingt darauf zu achten, dass zum einen Fortsetzungsklauseln bestehen (sofern berufsrechtlich möglich) bzw. zum anderen vereinbarte Nachfolgeregelungen in den Gesellschaftsverträgen beachtet werden. Sofern keine Fortsetzungsklausel vorhanden ist und diese weder gewünscht noch durchsetzbar ist, treten übliche Abfindungsregeln in Kraft.

Bitte beachten Sie die Formerfordernisse. Grundsätzlich empfehlen wir die rechtliche Gestaltung der letztwilligen Verfügung durch einen Notar machen zu lassen.

sonstige Maßnahmen

Patientenverfügungen

Patientenverfügungen:

Hier muss z.B. eindeutig und gerichtlich durchsetzbar der Wille des Verfügenden erkennbar werden, z.B. welche lebensverlängernde Massnahmen akzeptiert werden, bzw. wenn überhaupt.

Die Patientenverfügung ist eine Anweisung an den Bevollmächtigten/Betreuer

Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht:

Da es hier auch um die Verfügung von Vermögen geht, sollte gerade bei Ehegatten oder sonstigen Lebenspartnern eine über den Tod hinaus gehende Vorsorgevollmacht erteilt werden, die auch von Banken etc. zu akzeptieren ist.

Empfehlung: Sowohl letztwillige Verfügungen wie auch sonstige Verfügur Maßnahmen notariell erstellen lassen, weil neu zu beachtende Rechtsprechung auftritt und sämtliche Verfügungen zur rechtlichen Wirksamkeit profundes Rechtswissen bedarf. Darüber hinaus stellen die notariellen Urkunden einen rechtlichen Beweis dar.

II. Handlungsempfehlungen für den Tod

1. Personen im beruflichen Umkreis, die umgehend informiert werden sollten:

Notare:

Soweit in Folge eines Todes aus Gründen des Eigentumsnachweises eine Umschreibung auf den/die Begünstigten erfolgen soll, ist diese seitens des Grundbuchs für die Grundbuchberichtigung in den ersten zwei Jahren nach dem Todesfall gebührenfrei.

Der Nachweis der Erbfolge erfolgt in der Regel durch Vorlage eines Erbscheines. Die Beantragung des Erbscheines erfolgt über den Notar.

aktiv tätige Rechtsanwälte

Steuerberater

Arbeitgeber

Geschäftsführer und ggf. Mitgesellschafter bei Beteiligungen an Personenges. und Kap.-Gesellschaften

Hinweis: es empfiehlt sich hierbei die Kontaktdaten zu den einzelnen Personen zu notieren, um Datenverluste zu vermeiden.

2. Institutionen, die umgehend informiert werden sollten/müssen

Finanzämter (soweit Sie nicht steuerlich beraten werden)

Gegebenfalls sind umgehend Fristverlängerungsanträge und vor allem Anpassungsanträge zu Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu stellen.

Banken:

Hier gilt es zu prüfen, ob eine Bankenvollmacht über den Tod hinaus vorliegt, da ansonsten eine Verfügung über das Konto bis zur Erteilung eines Erbscheines von der Bank bei nicht eindeutig geklärten Rechtslage ausgeschlossen ist. Siehe hierzu auch Vorsorgevollmacht.

Lebensversicherungen:

Achtung: je nach Vertrag und allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in LV-Verträgen (darunter fallen auch Rentenversicherungen mit eingeschlossener Lebensversicherung) eine Benachrichtigungspflicht von **7-10 Tagen** nach Kenntnis des Todes vorgesehen.

Rentenversicherungsgesellschaften incl. betriebl. Rentenversicherung

staatliche Rentenversicherung

Krankenversicherung

Hinweis: es empfiehlt sich zu Lebzeiten bereits eine Aufstellung an Versicherungen mit Versicherungsnummer, ggf. Beitragshöhe und weiteren Informationen wie z.B. Versicherungssumme etc. zu erstellen. Dabei sollte - auch aus Gründen der Benachrichtigung und möglicher Kündigungen - die Aufstellung sämtliche Versicherungen umfassen, wie Unfall-, Haftpflicht-, Hausrat, Kfz-Vers. Dies gilt auch für Bankverbindungen und Depots.

3. Wahl eines Beerdigungsinstituts

4. Antrag auf Erteilung eines Erbscheins/Ausschlagung des Erbes

Sofern das Testament notariell errichtet wurde, empfiehlt es sich, den damit beauftragten Notar mit dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins zugleich neu zu beauftragen.

a) Soweit das Testament beim Amtsgericht hinterlegt wurde, kann der Antrag dort auch direkt gestellt werden, damit verbunden ist grds. eine Testamentseröffnung.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass wegen Erbenaufrufs, Erbennachfragen etc. die Erteilung eines Erbscheins erheblich verzögert werden kann, was insbesondere bei notwendigen wirtschaftlichen Handlungen zur Bewahrung des Erbvermögens zu großen Schwierigkeiten führen kann.

b) Ausschlagung des Erbes:

Sofern eine Ausschlagung des Erbes entweder aus familienrechtlichen oder auch vermögensrechtlichen (Schulden übersteigen die Vermögenswerte) Gründen in Betracht kommt, besteht hierfür eine **6-Wochenfrist** nach Kenntnis des Todes des Erblassers.

Alternativ kann ein Antrag in der Form gestellt werden, dass für Schulden nur in Höhe des vorhandenen positiven Rest-Nachlasses gehaftet wird.

Kosten des Erbscheins:

Die Kosten des Erbscheins richten sich nach dem Wert des Nachlasses. Um den Wert des Nachlasses zu ermitteln, bedarf es eines Nachlassverzeichnisses.

c) Nachlassverzeichnis:

Zur wahrheitsgemäßen Erstellung des Vermögensverzeichnisses für die Erteilung eines Erbscheins ist u.E. ein Nachlassverzeichnis zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist bei zerstrittenen Erbengemeinschaften oder auch Pflichtteilsberechnungen ein Nachlassverzeichnis notwendig. Eine Erstellung eines Vermögensverzeichnisses sollte dabei - soweit zutreffend - Immobilienwerte mit zugeordneten Finanzierungen, die unter 2. bereits aufgelisteten Werte, Fondsbeteiligungen aber auch sogenannten Hausratsvermögen wie Kunstwerke, priv. Kfz, Uhrenschmuck, sonstiger Schmuck sowie Wohnungseinrichtungen incl. Schulden umfassen.

5. Schließfächer

Sofern Schließfächer vorhanden sind, sollte bei Öffnung der Inhalt protokolliert werden (am besten im Beisein eines unabhängigen Zeugen)

6. Miet und Leasingverträge

Hier bestehen nach Gesetz außerordentliche Kündigungsrechte bzw. auch Eintrittsrechte (Wohnmietverträge)

7. Sonstige Personen und Institutionen, die informiert werden müssen

Finanzierungspartner (z.B. bei Immobilien, Ratenkrediten u.ä.)

Fondsgesellschaften

Sonstige Schuldner (z.B. aus Darlehensverträgen)

Sonstige Gläubiger (z.B. aus Darlehensverträgen)

Hausverwaltungen bei Wohneigentum (sowohl selbst genutzt wie auch vermietet), gemietete Wohnung s. 6.

Stromversorger

Gasversorger

Wasserversorger

Telefongesellschaften

Internetgesellschaften

Vereine und sonstige Mitgliedschaften

Spendenempfänger (auch um ggf. Lastenzüge und Daueraufträge zu kündigen)

Sonstige Dienstleister wie Wartungsvertragspartner, SKY u.a. Anbieter

Hinweis: Auch hier empfiehlt sich eine Aufstellung der Kontaktdaten ggf. verbunden mit Vertragsnummern, so dass eine reibungslose Kontaktaufnahme erfolgen kann.

Sollte eine solche Auflistung vor dem Tode nicht erstellt worden sein, empfiehlt sich die sorgfältige Durchsicht von Kontenaus-zügen, um hierdurch einen Überblick möglicher regelmäßiger Zahlungs- und Vertragsverpflichtungen zu erhalten.